

Satzung

Preamble

In der Satzung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine männliche Person.

§ 1 – Name

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Landesverband der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation in NRW e.V.“. Er führt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Lemgo.
- (3) Im Folgenden steht „**LVamp NRW**“ anstelle von „Landesverband der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation in NRW e.V.“.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck

- (1) Der **LVamp NRW** ist der Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen und Organisationen von Menschen mit Arm- oder Beinamputation in Nordrhein-Westfalen. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Belange von Menschen mit Arm- oder Beinamputation im Sinne der Selbsthilfe zu vertreten und zu fördern.
- (2) Der **LVamp NRW** ist überparteilich, unterliegt keiner konfessionellen Bindung und ist unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen von Kostenträgern und Leistungserbringern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 1. Unterstützung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen in NRW,
 2. Unterstützung von Selbsthilfegruppen in NRW bei der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 5. Übernahme administrativer Tätigkeiten für Selbsthilfegruppen in NRW,
 6. Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den angeschlossenen Gruppen, Vereinen und Organisationen,
 5. Vermittlung von Kontakten zwischen amputierten Menschen untereinander,
 6. Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken, Therapeuten, orthopädischen Fachbetrieben und Herstellern von Hilfs- und Heilmitteln, Rhea-Einrichtungen
 7. Zusammenarbeit mit Kostenträgern,
 8. Zusammenarbeit mit Behörden und politischen Gremien,

9. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für Vertreter der Selbsthilfegruppen, Meinungsträger und Leistungserbringer,
 10. Informationsangebote im Internet für amputierte Menschen, deren Angehörige und die breite Öffentlichkeit,
 11. Information der Öffentlichkeit in NRW über Amputationsursachen und die Probleme amputierter Menschen,
 12. Messe- und Kongressauftritte
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des **LVamp NRW** besteht nicht.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der **LVamp NRW** verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) Nr. 10 (Förderung der Hilfe für Behinderte) der Abgabenordnung.
- (2) Der **LVamp NRW** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des **LVamp NRW** dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.
- (3) Durch Zuwendungen, die dem Zweck des **LVamp NRW** fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 5 – Mitglieder

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des **LVamp NRW** können werden:
 3. Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation oder mit Fehlbildungen von Armen oder Beinen. Dabei ist gleichgültig, in welcher Rechtsform die Selbsthilfegruppe betrieben wird.
 4. Sportliche Vereinigungen, deren Mitglieder im wesentlichen Menschen mit Arm- oder Beinamputation oder mit Fehlbildungen von Armen oder Beinen sind.
- (2) **Ausserordentliche Mitglieder** des **LVamp NRW** können werden:
 1. Jede natürliche oder juristische Person, welche den Vereinszweck ideell fördert oder unterstützt.
- (3) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des **LVamp NRW**.
- (4) **Die Mitgliedschaft endet**
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstossen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 – Finanzierung

Der **LVamp NRW** finanziert sich durch:

5. Spenden,
6. Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen,
7. Fördermittel für die Selbsthilfe (Krankenkassen etc.)
8. Sonstige Einkünfte.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 – Organe

- (1) Organe des **LVamp NRW** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Alle Mandatsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **LVamp NRW**. Ausschliesslich ihr obliegen insbesondere die

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Genehmigung von Grundstücksgeschäften,
5. Genehmigung und Verabschiedung eines Haushaltsplans,
6. Genehmigung und Verabschiedung eines Jahresabschlusses,
7. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Brief oder E-Mail einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizulegen. Die Selbsthilfegruppe gibt bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Delegierten bekannt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch einen Delegierten vertreten. Dies muss auf jeden Fall ein Mitglied der Selbsthilfegruppe sein. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und zur Auflösung des **LVamp NRW** ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein gültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.

(8) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter oder vom Wahlleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

(9) Über einen evtl. Beitritt des **LVamp NRW** zu einer Organisation der Selbsthilfe auf Landes- oder Bundesebene entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorlage eines entsprechenden Beschlusantrages.

§ 10 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Das Amt des Geschäftsführers wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion wahrgenommen.

(2) Als Mitglieder des Vorstands wählbar sind nur Mitglieder einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des **LVamp NRW**. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft seiner Organisation im **LVamp NRW** endet auch das Amt im Vorstand.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den **LVamp NRW** als Vorstand gemäss § 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands hat in Vorstandssitzungen eine Stimme. Er beschliesst mit der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des **LVamp NRW** zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen **LVamp NRW**-Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vermögens des **LVamp NRW**
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des **LVamp NRW**

(8) Die Haftung der Mandatsträger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 – Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands des **LVamp NRW** sein. Der Vorstand darf ihm keine Aufgaben oder Vollmachten übertragen. Ein Rechnungsprüfer braucht nicht Mitglied einer **LVamp NRW**-Mitgliedsorganisation zu sein.

(3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung. Außerdem sind die Rechnungsprüfer für die Revision der Geschäftsführung und der Spendenverwendung zuständig.

§ 12 – Protokolle

(1) Über alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.

(2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle sind den Mitgliedern des **LVamp NRW** innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Versammlung zuzustellen (E-Mail-Zustellung ist ausreichend.).

(4) Der Inhalt eines Protokolls gilt als von den Mitgliedern des **LVamp NRW** genehmigt, wenn ihm nicht binnen eines Monats nach Erhalt widersprochen wird.

(5) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

(6) Von den Sitzungen des Vorstands und den dort gefassten Beschlüssen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des **LVamp NRW**.

§ 14 – Schiedsgerichtsklausel

Mit Ausnahme von vermögensrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Auszahlung und Rückforderung von Kostenzuschüssen oder Sonderzuwendungen) werden alle Streitigkeiten zwischen dem **LVampu NRW** und seinen Mitgliedern, zwischen oder innerhalb seiner Organe, zwischen Mitgliedern des **LVamp NRW** aufgrund ihrer Mitgliedschaft sowie über Rechtswirksamkeit und/oder Auslegung vom Satzungsrecht oder Vereinsordnungen durch ein Schiedsgericht entschieden. Als Schiedsgericht wird die Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe (LAG) in Münster benannt.

§ 15 – Auflösung

(1) Die Auflösung des **LVamp NRW** kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des **LVamp NRW** oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des **LVamp NRW** entsprechend dem Verteilungsschlüssel an die ordentlichen Mitglieder, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Die zweckbestimmte Verwendung ist den Liquidatoren nachzuweisen durch Spendenquittung.

(2) Als Liquidatoren für den Fall der Auflösung des **LVamp NRW** werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§ 16 – Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung einstimmig am 16.06.2018 in Rheine beschlossen. Sie wurde mit diesem Beschluss rechtsgültig.

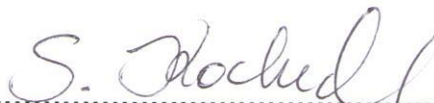
Wir stimmen der Satzung in der vorstehenden Form ausdrücklich zu:



.....
Rolf Brakemeier, Protokollführer, 1. Vors. & Kassenwart



.....
Rainer Lütkemeyer, 2. Vors. & Versammlungsleiter



.....
Sabine Kocksch, Beirat & Kassenprüfer